

Die neue Kriegsanleihe.

Ein Erlass des Justizministeriums.

Das Justizministerium hat aus Anlaß der Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe in einem an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichteten Erlass darauf hingewiesen, daß die Beteiligung der Grundbesitzer an der Zeichnung von Kriegsanleihe auf Grund eines neu einzutragenden Pfandrechtes Förderung finden könnte, wenn es möglich wäre, den patriotischen Zweck der Belastung auch im Grundbuch zum Ausdruck zu bringen, weil manche Grundbesitzer Wert darauf legen und darauf stolz sind, ihre Liegenschaften bürgerlich nicht belasten zu müssen und, wie man sagt, ein „reines Grundbuch“ zu haben.

Gleichzeitig hat das Justizministerium die Meinung ausgesprochen, daß das große staatliche Interesse an einem guten Erfolg der Kriegsanleihe durch die Berücksichtigung dieses Standpunktes der Grundbesitzer leicht gefördert werden könnte, zumal es nicht verboten ist, den Zweck der Pfandbestellung im Grundbucheintrag ersichtlich zu machen, dessen Eigenart auch durch die besonderen Gebührenbegünstigungen Rechnung getragen wird. Das Justizministerium sei daher der Ansicht, daß der Bewilligung eines von der Partei darauf abzielenden Antrages kein Hindernis im Wege stehe. Ein solcher Antrag könnte etwa folgende Fassung erhalten: „... wird das Pfandrecht zur Sicherstellung des zur Zeichnung der Kriegsanleihe aufgenommenen Darlehens von ... Kronen einverleibt.“